



HVBG

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2259 - 2264, DOK 413.2

**Prothetische Versorgung (Kunstbein) - bestimmter Prothesentyp -
Urteil des SG Regensburg vom 08.02.2000 - S 10 U 5106/97**

Prothetische Versorgung (Kunstbein) - bestimmter Prothesentyp
(§§ 26, 31 Abs. 2 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Regensburg vom 08.02.2000
- S 10 U 5106/97 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 3 U 105/00 - vor dem Bayerischen LSG wird berichtet.)

Das SG Regensburg hat mit Urteil vom 08.02.2000 - S 10 U 5106/97 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Nichtvorliegen eines Anspruchs auf Ausstattung mit einem Kunstbein mit einem Mikroprozessor gesteuerten C-LEG-Kniegelenk, wenn sich zum einen dieses Mikroprozessor gesteuerte Gelenk noch in der Erprobungsphase befindet und zum anderen ein Einsatz für das letztmals zur Verfügung gestellte Kunstbein auch noch nicht erforderlich ist.
2. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zwischenzeitlich Urteile zweier Sozialgerichte ergangen sind, in welchen Krankenversicherungsträger zur Versorgung der jeweiligen Kläger mit einem Kunstbein vom Typ C-LEG der Firma Bock GmbH verurteilt worden sind.

Tatbestand

Der Kläger, der von der Beklagten wegen des Verlustes des linken Beines knapp unter der Mitte des Oberschenkels Verletztenrente nach einer MdE von 70 v.H. erhält, ist auf Kosten der Beklagten in den Jahren 1986, 1987 und 1992 mit einem Oberschenkel-Kunstbein orthopädisch versorgt worden, zuletzt mit einer Prothese mit einem Kniegelenk vom Typ Otto Bock 3R80. Wegen des notwendigen Ersatzes dieser Prothese verordnete der Orthopäde Dr. K am 21.02.1997 deshalb, weil der Kläger Probleme mit der Hydraulik dieses Kniegelenkes bekommen habe, obwohl die bislang verwendete Prothese ansonsten gut sitze, die abermalige Versorgung mit einer Prothese mit einem Kniegelenk des Typs Otto Bock 3R80. Nach der Akte der Beklagten erfolgte diese Versorgung im März 1997. Am 08.07.1997 verordnete Dr. K nach dem Hinweis, dass der Kläger seine Prothese tragen könne, dass jedoch "eine Neuanfertigung ... fällig" sei für den "im Behindertensport sehr aktiven" Kläger, nunmehr eine Prothese mit Kniegelenk der neuesten Generation, nämlich mit einem C-LEG-Kniegelenk. Die Beklagte sah sich hierauf veranlasst, die Notwendigkeit dieser abermaligen Versorgung überprüfen zu lassen. Der zu diesem Zweck gehörte Chirurg Dr. H verwies am 25.07.1997 auf den Umstand, dass das Kunstbein, mit

welchem der Kläger im Oktober 1992 versorgt worden sei, ersatzbedürftig sei. Die Beklagte werde ihrer Pflicht, den Kläger mit einem Kunstbein auszustatten, aber in der Weise voll gerecht, wenn sie - wie von Dr. K am 21.02.1997 verordnet - Herrn S abermals mit einem Kunstbein mit einem Kniegelenk des Typs Otto Bock 3R80 ausstatte. Im Vergleich zu den Kosten einer derartigen Versorgung von 16.000 DM bis 19.000 DM sei die Versorgung mit einer Prothese mit einem Kniegelenk C-LEG indiskutabel teuer. Ganz abgesehen davon sei mit hohen Folgekosten zu rechnen.

Die Beklagte teilte hierauf der Firma M-R GmbH, welche in einem Kostenvoranschlag vom 09.07.1997 die Kosten der im 08.07.1997 verordneten Prothese mit 41.806,58 DM, davon allein 32.440,05 DM für das mikroprozessorgesteuerte C-LEG-Kniegelenk, beziffert hatte, am 05.08.1997 mit, dass sie zwar bereit sei, für die Kosten einer Prothese des bisherigen Typs (entweder mit Edolite-Kniegelenk oder dem Kniegelenk 3R80 der Firma O B) aufzukommen; für die Kosten einer Versorgung mit einer Oberschenkelprothese mit C-LEG-Kniegelenk werde sie aber nicht aufkommen. Einen Abdruck dieses Schreibens erhielt der Kläger. Dieser beantragte hierauf durch seinen Prozessbevollmächtigten förmlich am 13.08.1997, ihn mit einer Prothese wie sie im Kostenvoranschlag der Firma M-R GmbH aufgeführt sei, zu versorgen. Der Kläger habe nämlich einen Anspruch auf Versorgung mit einer derartigen Oberschenkelprothese, da er einen Anspruch auf eine "optimale Versorgung mit Hilfsmitteln" habe. Nur eine Prothese dieses Types stelle sicher, dass die ständige Unfallgefahr des Klägers erheblich gemindert werde. Als Oberschenkelamputierter sei er nämlich im erhöhten Ausmaß gang- und stehunsicher. Überdies werde sein Kreislauf durch die Verwendung dieses neuen Types einer Oberschenkelprothese erheblich weniger belastet, weshalb wiederum seine Lebenserwartung signifikant verlängert werde. Medizinische Gutachten, die das nachwiesen, könnte die Beklagte jederzeit auf ihre Kosten beibringen. Mit einem Kunstbein mit einem Kniegelenk 3R80 der Firma O B werde nicht die Stand- und Gehsicherheit erreicht, wie sie ein Kniegelenk C-LEG ermögliche. Am 15.08.1997 wurde ergänzt, dass der Kläger die Versorgung mit einem derartigen Kunstbein benötige, um weiterhin seiner beruflichen Tätigkeit als Kraftfahrer bei der Müllabfuhr der Stadt R nachgehen zu können. Als solcher müsse er nämlich häufig zur Bedienung und Kontrolle der Fahrzeugaufbauten auch auf dem nicht befestigten Mülldeponiegelände aussteigen. Die erhöhte Unfallgefahr werde durch den beantragten Typ einer Oberschenkelprothese minimiert. Unter Bezugnahme auf den "Verwaltungsakt vom 05.08.1997" lehnte die Beklagte diesen Antrag am 25.08.1997 ab und verwies gleichzeitig darauf, dass sie bereit sei, den Kläger mit einer Prothese mit einem Kniegelenk des Typs 3R80 Otto Bock auszustatten.

Rein vorsorglich erhob der Bevollmächtigte des Klägers am 27.08.1997 gegen den "Verwaltungsakt ... vom 05.08.1997" Widerspruch. Dabei wurde Kritik an der Auffassung Dr. H geübt und noch einmal darauf abgestellt, dass lediglich der neueste Typ eines computergesteuerten Kniegelenkes einer Oberschenkelprothese die erforderliche Stand- und Gehsicherheit des Klägers ermögliche. In einem Aktenvermerk vom 11.09.1997 hielt die Beklagte fest, dass der Arbeitgeber des Klägers bereits das zweite Fahrzeug, auf welchem dieser als Fahrer tätig sei, mit Automatikgetriebe ausgestattet habe, dass eine Prothese des beantragten Typs weitgehend unbekannt sei und dass der Kläger seinen Beruf auch mit Hilfe der bislang zur Verfügung gestellten Prothese ausüben könne. Nachdem der Bevollmächtigte des Klägers und die Firma B angedeutet

hatten, dass eine BG einen ihrer Versicherten bereits mit einer derartigen Prothese ausgestattet habe bzw. dass eine Ersatzkasse für die Kosten einer derartigen Prothese aufgekommen sei, wies die Beklagte unter Bezugnahme auf § 31 SGB VII und die Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter (VO) den Rechtsbehelf als unbegründet zurück. Der Kläger habe nämlich lediglich einen Anspruch auf die erforderliche Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, wobei auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sei. Der Kläger habe daher keinen Anspruch auf die Ausstattung mit einer Oberschenkelprothese mit C-LEG-Kniegelenk.

Hiergegen erhob der Bevollmächtigte des Klägers am 13.11.1997 form- und fristgerecht Klage mit dem Ziele, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, Herrn S (S.) mit einer Oberschenkelprothese mit dem C-LEG-Kniegelenk der Firma O B zu versorgen. Hilfsweise wurde beantragt, die angefochtenen Bescheide der Beklagten wegen Ermessensfehlgebrauches aufzuheben. Gleichfalls unter Bezugnahme auf § 31 SGB VII wurde der Hauptantrag damit begründet, dass sich das Ermessen der Beklagten soweit reduziert habe, dass sie ihn mit einem Kunstbein des beantragten Typs auszustatten habe. Erneut wurde auf die Gefährdung des Klägers im Mülldeponiebereich verwiesen und dargelegt, dass eine Prothese mit einem Kniegelenk des Typs 3R80 nicht dem neuesten Stand der Technik entspreche und insbesondere erhebliche Mängel hinsichtlich der Steh- und Gangsicherheit aufweise. Die Beklagte beantragte am 02.12.1997, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Nachdem der Bevollmächtigte des Klägers am 11.12.1997 wiederholt hatte, dass eine Prothese mit einem Kniegelenk des Typs 3R80 unzulänglich sei und er überdies dargelegt hatte, dass bislang bundesweit 20 Oberschenkelamputierte mit einem Kunstbein des beantragten Typs zu ihrer vollen Zufriedenheit ausgestattet seien, hielt die Beklagte am 13.01.1998 entgegen, dass eine Oberschenkelprothese mit einem Kniegelenk des Typs 3R80 nicht unzulänglich sei. Aus Schreiben des Dr. K an die Beklagte, so insbesondere auch vom 18.05.1998 geht hervor, dass unter den Amputierten eine sehr hohe Bereitschaft vorhanden sei, sich an den Kosten der Beschaffung eines Kunstbeines des Typs, wie es der Kläger beantragt hat, zu beteiligen.

Auf telefonische Anfrage des Gerichtes teilte die Stadt R am 11.11.1998 mit, dass der gesammelte Restmüll der Stadt R ausnahmslos zur Müllverladestation in R Nord verbracht werde und dass nur dann, wenn wegen eines Defektes in der Müllverbrennungsanlage in Sch dorthin kein Restmüll transportiert werden könne, dieser auf eine Deponie gebracht werde. Das sei sehr selten der Fall. Am 03.11.1999 berichtete der Bevollmächtigte des Klägers, dass sich Herr S. "in Folge einer nicht ausreichenden Prothesenversorgung am 09.09.1999 ... einen Oberschenkelbruch im Bereich des Oberschenkelstumpfes im Übergangsbereich zum Oberschenkelhals" zugezogen habe. Auf Grund dieses Bruches sei es zu einer Belastungs- und Bewegungseinschränkung des Oberschenkelstumpfes gekommen, weshalb der Kläger man zusätzlich auf eine C-LEG-Prothese angewiesen sei. Aus einem beigefügten Urteil des SG Schleswig vom 17.06.1999 im Verfahren S 2 KR 84/98 ist ersichtlich, dass die dortige Beklagte zur Übernahme der Kosten einer derartigen Prothese verurteilt worden ist. Am 03.12.1999 berichtete der Bevollmächtigte des Klägers, dass er am 02.12.1999 im Verfahren S 17 KR 189/99 ein Urteil des SG Gelsenkirchen erlangt habe, in welchem die dortige Beklagte gleichfalls verurteilt worden sei, die Kosten für die Ausstattung der dortigen Klägerin mit einer C-LEG-Prothese zu übernehmen. Die

Beklagte bemerkte hierzu am 02.02.2000, dass letzteres Urteil nicht rechtskräftig geworden sei.

In der mündlichen Verhandlung am 08.02.2000 berichtete der Kläger, dass er am 09.09.1999 in Folge der Unachtsamkeit eines Autofahrers als Radfahrer gestürzt und sich dabei den li. Oberschenkelstumpf gebrochen habe. Es sei also nicht in Folge der Verwendung jener ihm im Jahre 1997 zur Verfügung gestellten Prothese zu jenem Sturz gekommen. Der Bevollmächtigte des Klägers wiederum berichtete, dass er selbst seit Mai vergangenen Jahres mit einem Kunstbein ausgestattet sei, wie es der Kläger von der Beklagten verlange. Die Kosten von etwa 43.000 DM hätten gemeinsam die LBG Obb., von welcher er auf Grund des Verlustes eines Beines Entschädigung erhalte sowie die Verwaltungs-BG, welche die Unfallfolgen am verbliebenen Bein zu entschädigen habe, getragen. Nach seiner Kenntnis trage die LBG Obb. von den Gesamtkosten von etwa 43.000 DM 18.000 DM. Die LBG Obb. habe ihm bedeutet, dass sie die vollständigen Kosten auch dann übernommen hätte, wenn es nicht zu einem weiteren Arbeitsunfall, den die Verwaltungs-BG zu entschädigen habe, gekommen wäre.

Hierauf beantragte er, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, den Kläger mit einer Prothese mit einem künstlichen Kniegelenk des Systems C-LEG der Firma O B GmbH auszustatten.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zum Verfahren beigezogenen Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zwar zulässig; sie ist aber nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig, weil sie es dort ermessenfehlerfrei abgelehnt hat, den Kläger mit einem Kunstbein mit dem Mikroprozessor gesteuerten C-LEG-Kniegelenk als Ersatz für das letztmals zur Verfügung gestellte Kunstbein auszustatten.

Der Anspruch des Klägers auf Ausstattung mit einer Beinprothese ergibt sich auch §§ 26, 27 und 31 SGB VII i.V.m. §§ 1 bis 3 der VO i.d.F. vom 07.08.1996 sowie aus den gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Körperersatzstücke, Hilfsmittel und Hilfen (UV-Hilfsmittelrichtlinien).

Nach § 26 SGB VII haben Versicherte einen Anspruch auf Heilbehandlung, wobei der Unfallversicherungsträger "mit allen geeigneten Mitteln ... den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen mildern" hat (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Nach Abs. 4 dieser Vorschrift haben Qualität und Wirksamkeit dieser Leistung "dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen". Bei der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung des Versicherungsträger handelt es sich um eine Entscheidung "nach pflichtgemäßen Ermessen" über Art und Umfang der geschuldeten Leistung (Ziff. 4.2 UV-Hilfsmittelrichtlinien). Somit hat die Beklagte den Kläger zwar "mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere durch Hilfsmittel in die Lage zu versetzen, "die Folgen von Gesundheitsstörungen ... aus(zu)gleichen", insbesondere durch Körperersatzstücke (§ 31 SGB VII).

Das besagt aber nicht, dass ihn die Beklagte (ausnahmslos) mit jedem auf dem Markt befindlichen geeigneten Körperersatzstücke, in seinem Fall also beispielsweise mit jenem Kunstbein mit microprozessorgesteuertem Kniegelenk C-LEG auszustatten hat. Nach § 1 Abs. 1 der VO, die sich auf § 564 RVO bzw. nunmehr auf § 31 Abs. 2 SGB VII stützt, umfasst der Anspruch auf Ausstattung mit Körperersatzstücken nämlich nur solche Körperersatzstücke, die geeignet sind, die Folgen der Verletzung zu erleichtern, was bei dem Kunstbein, welches der Kläger fordert, fraglos (auch) der Fall ist. Nach § 3 Abs. 1 der VO soll das Körperersatzstück "dem allgemeinen Stand der technischen Entwicklung" entsprechen, was bei besagtem Kunstbein gleichfalls fraglos (auch) der Fall ist. Nach § 8 VO haben die Träger der Unfallversicherung, um eine gleichmäßige Versorgung zu sichern, in den UV-Hilfsmittelrichtlinien festgelegt, wie die einerseits erforderliche bzw. notwendige Leistung (Ziffern 1.1, 2 und 4.1) zu erbringen ist, wobei diese Leistung nicht über ein bestimmtes Maß hinaus gehen darf (5.3). Hinsichtlich der Versorgung mit einem Kunstbein heißt es schließlich in Ziffer 6.1.1, dass dem Anspruch auf Versorgung die Bundesprothesenliste zugrunde zu legen sei. Da letztere aber seit dem Jahre 1991 nicht mehr fortgeschrieben worden ist und selbst die orthopädischen Versorgungsstellen die Versorgung beispielsweise mit dem Typ eines Kunstbeines als notwendig, aber auch als ausreichend erachten, mit welchem Herr S. seit Jahren versorgt ist und letztmals im Jahre 1997 wieder versorgt worden ist, obwohl das Kniegelenk 3R80 in jener Liste noch nicht aufgeführt ist, ist jene Bundesprothesenliste überholt und daher alleine für den Anspruch des Klägers unbeachtlich. Bei jenen Richtlinien handelt es sich um Vorschriften, welche für die Beklagte gemeinverbindlich sind, die sie insbesondere bei ihrer Ermessensausübung genau zu beachten hat.

Wenn der Kläger seine Klage damit begründet, dass er gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Beinprothese hat, die derzeit als bestes Erzeugnis seiner Art gehandelt wird, so ist dem zum einen entgegenzuhalten, dass es sich bei der Prothese mit dem Microprozessor gesteuerten Kniegelenk C-LEG der Firma O B GmbH um eine technische Fortentwicklung handelt, die sich erst bewähren muss. Nach § 26 Abs. 4 SGB X muss aber ein ganz bestimmter Prothesentyp in seiner Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen, zu denen wiederum auch und gerade medizinisch-technische Erkenntnisse zählen.

Obgleich das Gericht - schon auf Grund der ausführlichen Stellungnahme des Dr. H, der als Leiter der orthopädischen Versorgungsstelle eines großen AVF seit Jahren mit den Problemen und Bedürfnissen Oberschenkelamputierter Kriegs- und Wehrdienstbeschädigter vertraut ist - davon ausgeht, dass jener neu entwickelte Bestandteil einer Beinprothese erwarten lässt, dass die damit versorgten Oberschenkelamputierten auf Grund der zusätzlichen Funktionen, die dieser Teil ermöglicht, mobiler und sicherer sein werden, als sie es bislang mit dem technisch noch nicht soweit entwickelten Kunstbein etwa mit einem Kniegelenk des Typs 3R80 sind, verpflichtet das die Beklagte nicht, den Kläger derzeit mit einem so gestalteten Kunstbein auszustatten, zumal Ersatz für das erst 1997 verordnete Kunstbein noch nicht erforderlich ist. Selbst wenn zwischenzeitlich etwa 200 Oberschenkelamputierte bundesweit mit einem derartigen Kunstbein versorgt sind - so auch der Bevollmächtigte des Klägers -, so befindet sich dieses Microprozessor gesteuerte Gelenk noch in der Erprobungsphase, kann also noch nicht die Rede davon sein, dass es - insbesondere nach seiner Qualität - dem

allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. Wie der Bevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung berichtet hat, muss jener Bestandteil seiner Prothese halbjährlich gewartet werden. Auf Grund der kurzen Zeitdauer, während welcher Prothesen dieses Typs von Oberschenkelamputierten nunmehr getragen und belastet werden, kann noch nicht abgesehen werden, wie lange dieser technische komplizierte Bauteil insgesamt hält und wie stark er reparaturanfällig ist. Letztlich kann schon auch deshalb noch keine abschließende Aussage über die Qualität jener Prothese gemacht werden, selbst wenn der Hersteller einen Prototypen über einen längeren Zeitraum hinweg erprobt und ihn dabei vergleichbaren Belastungen ausgesetzt hat, wie sie die nunmehr von Oberschenkelamputierten getragenen Prothesen im Alltag ausgesetzt sind.

Selbst wenn auf Grund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse zur Haltbarkeit und Reparaturanfälligkeit ein abschließendes Urteil des Inhalts bereits gestattet ist, dass jener neue Prothesentyp auch Qualität und Wirksamkeit besser ist als Prothesen des Typs, mit denen der Kläger bislang ausgestattet gewesen ist und auch deshalb noch ist, so besagt das nicht, dass nur die Versorgung mit dieser Neuentwicklung ermessensfehlerfrei ist. Selbst wenn es in § 26 Abs. 2 SGB VII heißt, dass der Unfallversicherungsträger "mit allen geeigneten Mitteln" gehalten ist, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden auszugleichen bzw. dessen Folgen zu mindern, so besagt das nicht, dass die Beklagte den Kläger mit einem ganz bestimmten Typ eines Kunstbeins auszustatten hat, selbst wenn dieser nach Qualität und Wirksamkeit besser als jeder andere Typ ist, aber dieser Vorteil mit unvergleichbar hohen zusätzlichen Kosten verbunden ist, wenn also diese Prothese ca. 42.000 DM kosten wird; somit weit mehr als das Doppelte der Prothese kostet, mit welcher der Kläger im Jahre 1997 zufriedenstellend ausgestattet worden ist. Auf Grund der Tatsache, dass er sich bei dem Typ C-LEG um eine weit kompliziertere und daher auch reparaturanfälligere Konstruktion als die bislang üblichen hydraulischen Bauteile handelt, so ist in der Regel weiterhin mit zusätzlich hohen Folgekosten zu rechnen. Das muss und darf die Beklagte bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen.

§ 26 Abs. 2 SGB VII beinhaltet lediglich einen Programmsatz, nicht jedoch die Pflicht - unabhängig von den Kosten -, den Kläger mit dem derzeit auf dem Markt befindlichen nach Qualität und Wirksamkeit besten Kunstbein auszustatten. Weil ein Kunstbein niemals ... durch Amputation eines Beines bewirkten Schaden ausgleichen kann, muss und darf die Beklagte bei ihrer Entscheidung, mit welchem Typ eines Kunstbeines sie den Kläger versorgt, einen Vergleich zwischen dem Ausmaß dessen, was der Kläger durch diesen neuen Typ eines Kunstbeines gewinnt und dem, was dieser Vorteil zusätzlich kostet, anstellen. Wenn der Bevollmächtigte des Klägers, der das aus eigener Erfahrung beurteilen kann, einräumt, dass der Typ einer Prothese, mit welcher der Kläger auch derzeit noch versorgt ist, den Beinverlust (nur) zu 10 % ausgleiche, während der Typ einer Prothese mit dem C-LEG-Gelenk diesen Verlust zu 30 % auszugleichen vermöge, so ist dieser "Gewinn" zwar relativ beachtlich, ändert aber an der Tatsache nichts, dass auch der besten, der derzeit angebotenen Prothesen Grenzen gesetzt sind und dass es daher nicht zutreffend sein kann, dass nur eine Entscheidung der Beklagten, die diese zusätzlichen Kosten außer Betracht läßt und die sich nur an diesem "Gewinn" orientiert, ermessensfehlerfrei sein kann. Die Beklagte schuldet Herrn S. somit eine Leistung, die gutem und bewährtem

Standard prothetischer Versorgung entspricht. Dieser Pflicht ist sie durch die Versorgung mit jener Prothese nachgekommen, die der Kläger im Jahre 1997 erhalten hat und die ganz offensichtlich noch nicht ersetzt werden muß. Dass besagter Typ unzulänglich sei, kann auch nicht dadurch belegt werden, dass der Kläger sich den Oberschenkel des teilamputierten Beines am 09.09.1999 nur wegen der Unzulänglichkeit dieser Prothese gebrochen hat, wie das sein Bevollmächtigter am 03.11.1999 noch behauptet hat. Zum Bruch dieses Oberschenkels kam es nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vielmehr deshalb, weil er als Radfahrer infolge Unachtsamkeit eines Autofahrers zu Sturz gekommen ist und sich dabei den linken Oberschenkel gebrochen hat, er also nicht infolge eines Mangels jener Prothese, vielmehr aufgrund Fremdverschuldens vom Fahrrad gestürzt und sich dabei diesen Bruch zugezogen hat. Selbst bei Versorgung mit einer Prothese mit dem C-LEG-Gelenk wäre es wahrscheinlich auch dazu gekommen.

Da mithin die Ausstattung mit diesem Prothesentyp nicht notwendig (gemessen an dem oben erwähnten Gewinn-Kosten-Vergleich) ist, die von der Beklagten im Jahre 1997 erfolgte Ausstattung mit einem Kunstbein aber ausreichend (wiederum unter Berücksichtigung dieses Vergleiches) ist, sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht ermessensfehlerhaft, zumal es vertretbar ist, dass der Kläger dann, wenn er sich die von ihm geforderte Prothese selbst beschaffen will, die Mehrkosten auch selbst trägt (§ 3 Abs. 4 VO und Ziffer 5.3 UV-Hilfsmittelrichtlinien).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zwischenzeitlich Urteile zweier Sozialgerichte ergangen sind, in welchen Krankenversicherungsträger zur Versorgung der jeweiligen Kläger mit einem Kunstbein vom Typ C-LEG der Firma Bock GmbH verurteilt worden sind. Selbst wenn diese Urteile für den Bereich der Krankenversicherung Gültigkeit haben sollen, so besagt das nicht, dass ein Unfallversicherungsträger ebenfalls die vergleichbare Leistung zu erbringen hat. Zum einen decken sich nämlich §§ 26 und 31 SGB VII einerseits sowie §§ 12, 27 und 33 SGB V nicht. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Kläger der vom Bevollmächtigten des Klägers angeführten Verfahren außer jener Sachleistung von ihrer Krankenkasse keine laufende Geldleistung erhalten, die sie in die Lage versetzte, einen Teil der anfallenden Kosten der Versorgung mit jenem Prothesentyp selbst zu tragen, während der Kläger von der Beklagten seit dem 01.07.1997 Rente von monatlich 1.318,90 DM und zudem auch noch eine Schwerstverletztzulage von monatlich 101,50 DM erhalten hat. Diese Leistung, die er für den Verlust an Lebensqualität aufgrund des Teilverlustes seines linken Beines erhält, rechtfertigt es, ihm gegebenenfalls die - zumindest zur Zeit noch - unverhältnismäßig hohen Mehrkosten jenes Prothesentypes selbst tragen zu lassen, zumal dadurch auch eine Verbesserung der Lebensqualität des Klägers bezweckt oder gar erreicht wird.

Aus all diesen Gründen war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.